

Regierungsratsbeschluss

vom 13. Januar 2026

Nr. 2026/29

Aufsichtsrechtliches Verfahren: Römisch-katholische Kirchgemeinde Büsserach Einsetzung eines Sachwalters

1. Feststellungen

Mit E-Mails vom 12. und 17. Dezember 2025 teilte das Präsidium der römisch-katholischen Kirchgemeinde dem Amt für Gemeinden mit, dass für die Amtsperiode 2025-2029 keine Mitglieder für den Kirchgemeinderat gefunden werden konnten.

Ohne Kirchgemeinderäte ist die römisch-katholische Kirchgemeinde Büsserach nicht mehr beschluss- und handlungsfähig.

2. Erwägungen

Gemäss § 211 Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) hat der Regierungsrat von Amtes wegen einzutreten, wenn eine gesetzliche und ordnungsgemäss Verwaltung und Führung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet sind. Bei gänzlichem Fehlen der Beschlussfähigkeit des Kirchgemeinderates über eine längere Zeitdauer ist diese Voraussetzung zweifellos gegeben. Verbunden mit der notwendigen Einleitung eines aufsichtsrechtlichen Verfahrens ist die Einsetzung eines Sachwalters die geeignete und verhältnismässige Massnahme, um die Beschlussfähigkeit und damit die Handlungsfähigkeit der Gemeinde wiederherzustellen und ihr eine Chance für einen Neubeginn zu geben.

Gemäss § 213 GG entscheidet der Regierungsrat über den Entzug der Selbstverwaltung einer Gemeinde. Gestützt auf einen derartigen Beschluss wäre dann ein formeller Sachwalter einzusetzen. Vorliegend geht es darum, innerhalb der Gemeinde möglichst schnell einen legitimierten Ansprechpartner zu schaffen, damit sie wieder handlungsfähig wird. Das auf Exekutiveinrichtungen beschränkte Mandat ist entsprechend zu umschreiben. Das Mandat des Sachwalters beinhaltet die Durchführung der allgemeinen dem Kirchgemeindepräsidium und dem Kirchgemeinderat obliegenden Exekutiveinrichtungen. Darunter fallen insbesondere die nötigen Berufungen gestützt auf § 115 Absatz 2 GG, welche aufgrund der ergebnislosen Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2025-2029 möglich sind, sowie die Durchführung der erforderlichen Kirchgemeindeversammlungen. Der Sachwalter ist daher im Sinne einer Übergangslösung von einigen Monaten mit den in der Gemeindeordnung der Kirchgemeinde vorgesehenen Exekutiveinrichtungen des Kirchgemeindepräsidenten und des Kirchgemeinderates auszustatten.

Anlässlich der Suche des Amtes für Gemeinden nach einer möglichen Lösung der gegenwärtigen Situation hat sich lic. iur. Reto Gasser, Rechtsanwalt und Notar, bereit erklärt, für die Kirchgemeinde die politischen Funktionen zu übernehmen. Da er über Erfahrung als Gemeinderat verfügt, ist er für die Einsetzung als Sachwalter bestens geeignet. Eine Entschädigung von 250 Franken pro Stunde erscheint als angemessen.

3. Beschluss

– gestützt auf Artikel 26 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) sowie die §§ 70, 206 und 211 ff. GG –

- 3.1 Gegen die römisch-katholische Kirchgemeinde Büsserach wird ein aufsichtsrechtliches Verfahren eröffnet mit der Konsequenz, eine Sachwalterschaft nach § 213 GG zu errichten.
- 3.2 Mit der Führung der Gemeinde wird lic. iur. Reto Gasser, Rechtsanwalt und Notar, Zuchwilerstrasse 21, 4500 Solothurn, als Sachwalter beauftragt. Sein Mandat beinhaltet im Wesentlichen:
 - a. Die Wahrnehmung der Exekutivaufgaben eines Kirchgemeindepräsidenten und des Kirchgemeinderates, wie sie das Gemeindegesetz und die Reglemente der römisch-katholischen Kirchgemeinde Büsserach umschreiben.
 - b. Die Vornahme der nötigen Berufungen (Kirchgemeinderäte und Kirchgemeinderätinnen sowie Kirchgemeindepräsidium) für die Amtsperiode 2025-2029.
 - c. Die Durchführung der erforderlichen Kirchgemeindeversammlungen.
 - d. Der Kirchgemeinde zu Führungsstrukturen zu verhelfen, welche eine nachhaltige Handlungsfähigkeit sicherstellen und eine gesetzeskonforme Verwaltung gewährleisten.
- 3.3 Die Kompetenzen des ordentlichen Sachwalters entsprechen den in den Gemeindereglementen für den Kirchgemeinderat und das Kirchgemeindepräsidium umschriebenen Exekutivfunktionen.
- 3.4 Der Sachwalter erstattet dem Amt für Gemeinden regelmässig Bericht und informiert dieses fortlaufend über Entscheide von wesentlicher Bedeutung.
- 3.5 Die Entschädigung des ordentlichen Sachwalters beträgt 250 Franken pro Stunde. Zusätzlich können Spesen nach Aufwand geltend gemacht werden und vorbehalten bleibt eine Entschädigung für ausserordentliche Aufwendungen sowie die Mehrwertsteuer, alles zu Lasten der römisch-katholischen Kirchgemeinde Büsserach.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden (3)
Gemeindeverwaltung der römisch-katholische Kirchgemeinde Büsserach, Pfarrgasse 10,
4227 Büsserach (**Einschreiben**)
lic. iur. Reto Gasser, Rechtsanwalt und Notar, Zuchwilerstrasse 21, 4500 Solothurn